Übersetzungsdokument - Beschluss über die Verlängerung des Jagdscheins

Sehr geehrter Herr,

aus meiner Verwaltung geht hervor, dass Sie über einen Jagdschein (*jachtakte*) mit einer Genehmigung zum Besitz von Schusswaffen verfügen. Der Jagdschein verliert zum 1. April 2020 seine Gültigkeit.

Eine Ausnahme vom gesetzlichen Verbot des Waffenbesitzes gilt für Inhaber einer gültigen Genehmigung oder eines gültigen Jagdscheins.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f des niederländischen Waffen- und Munitionsgesetzes kann eine erteilte Genehmigung geändert werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

In seiner Anweisung an den Polizeipräsidenten hat der niederländische Minister für Justiz und Sicherheit bestimmt, dass dieser Artikel ebenfalls für die Jagdscheine angewandt werden kann, mit der Anmerkung, dass es sich hier um sehr außergewöhnliche Umstände handelt und diese Maßnahme nur vorübergehend gilt.

Die Coronakrise und die Maßnahmen, die zu ihrer Bewältigung ergriffen werden, stellen für mich dringende Gründe des öffentlichen Interesses dar, aufgrund derer ich Ihren Jagdschein ändere.

Die Änderung bezieht sich auf die Gültigkeit des Jagdscheins und bedeutet, dass auch im Hinblick auf Artikel 3.21 Absatz 1 des niederländischen Naturschutzerlasses die Geltungsdauer von Amts wegen um höchstens ein Jahr bis zum 1. April 2021 oder soviel früher verlängert wird, bis der Polizeipräsident Ihnen etwas anderes mitteilt.

Dabei habe ich abgewogen, dass aufgrund der Corona-Maßnahmen die so genannten gesetzlich vorgeschriebenen Kontaktmöglichkeiten nicht umgesetzt werden können. Um zu verhindern, dass so für Sie eine gesetzeswidrige Situation entsteht, verlängere ich daher Ihren Jagdschein um maximal ein Jahr. Dieser Beschluss ist beim Jagdschein aufzubewahren.

Der Änderungsbeschluss berührt nicht die Tatsache, dass Sie, sobald die Corona-Maßnahmen wieder aufgehoben wurden, aufgefordert werden, nachträglich die üblichen, für eine Ausstellung des Jagdscheins erforderlichen Unterlagen einzureichen, und dann auch die Verlängerungsgebühren zahlen müssen. Sie werden darüber näher informiert.

Es gilt uneingeschränkt, dass, wenn Tatsachen oder Umstände eintreten, aufgrund derer Ihnen der Besitz von Schusswaffen und Munition nicht länger eingeräumt werden kann, Ihnen der Jagdschein entzogen wird.

Gegen diesen Beschluss kann ein Betroffener gemäß Artikel 34 des niederländischen Waffen- und Munitionsgesetzes Verwaltungsbeschwerde einlegen. Nach dem niederländischen Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz beträgt die Frist für die Einlegung einer Beschwerde sechs Wochen ab dem Versanddatum dieses Beschlusses. Die Beschwerdeschrift ist an das niederländische Ministerium für Justiz und Sicherheit, Dienst Justis, Postbus 20300, 2500 EH Den Haag, Niederlande, zu richten. Die Beschwerdeschrift muss unterschrieben und datiert sein und Ihren Namen und Ihre Anschrift enthalten. Darüber hinaus muss sie eine Beschreibung des Beschlusses umfassen, gegen den sich die Beschwerde richtet, sowie die Gründe, warum Sie Beschwerde einlegen. Die Beschwerdeschrift kann auch elektronisch eingereicht werden. Für weitere Informationen siehe: www.justis.nl.